

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 6. Februar 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Hundertjahrfeier des Garde-Schützen-Bataillons 1914.

A u f r u f.

Das Garde-Schützen-Bataillon hat alle ehemaligen Kameraden zu seiner am 26., 27. und 28. Mai 1914 (nicht am 18., 19. und 20. Mai) stattfindenden Jubelfeier eingeladen.

Seine Majestät der Kaiser hat hierzu Allerhöchst sein Erscheinen in Aussicht gestellt.

Jeder, der den grünen Rock der Gardeschützen in Ehren getragen hat, wird dem Anse des Bataillons freudig folgen, aber auch den Wunsch hegen, dem Bataillon neben den bezüglichen Glückwünschen ein dauerndes Andenken in Gestalt einer Festgabe zu widmen. Beabsichtigt wird, dem Bataillon u. a. einen bis jetzt fehlenden Fonds zum Besten unterstützungsbedürftiger Oberjäger und Schützen zu stiften.

Anmeldungen zur Teilnahme sind bis spätestens 1. März 1914 an die Hauptgeschäftsstelle des Arbeitsausschusses zu Händen des Kam. Rechnungsrats Voigt, Berlin-Friedenau, Wielandstraße 7 zu richten. Freiwillige Beiträge zur Festgabe bitten wir bis zu demselben Zeitpunkt an den Schatzmeister Kam. Kaufmann M. Busch, Berlin D. 17, Fruchtstraße 2a einzusenden und gleichzeitig auch einem vom Bataillon festgesetzten Inkostenbeitrag in Höhe von 2 Mark für Festabzeichen und Programm beizufügen. Für Rheinprovinz und Westfalen sind Anmeldungen und Zahlungen an Kam. Kaufmann Louis Welter in Köln, Steinfeldergasse 32 zu richten.

Das Bataillon will auf Wunsch, soweit angängig, freie Unterkunft in der Kaserne gewähren.

Der Ehrenausschuj.

von Arnim
Generalmajor z. D.
Lübben

von Besser
Generalleutnant z. D.
Berlin

von Borries
Generalleutnant
Altona

Graf zu Dohna
Kaufmann a. D.
Berlin-Lichterfelde

von Hennigs
Generalleutnant z. D.
Berlin-Stettin

von Hiller
Major a. D.
Neßau

von dem Knejebeck
Generalleutnant z. D.
Berlin

von Sobbe
General d. Inf. z. D.
Berlin

Gemäß § 2 des Reglements betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 1. Vierteljahr 1914 Prüfung über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes

vor der staatlichen Prüfungskommission

am Donnerstag, den 26. Februar vormittags 8 Uhr in der Schmiede des Obermeisters Paul Kauschel zu Oepeln, am Hintermarkt, stattfinden wird.

Die Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinärerrat Dammann in Oepeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. Eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen hat,
4. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oepeln aufgehalten hat.

Zur Prüfung vor der staatlichen Prüfungskommission werden nur solche Schmiede zugelassen, die eine Fachausbildung an einer Lehrschmiede oder an einer prüfungsberechtigten Innung nicht genossen haben.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage vor Beginn der Prüfung auszuhändigen.

Oepeln, den 23. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

Des Königs Majestät haben dem Former Johann Klencz in Schwelowitz das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze zu verleihen geruht.

Groß Strehliker, den 28. Januar 1914.

Nach den Bestimmungen des Tarifs dürfen Arbeiterkarten zur Fahrt auf der Eisenbahn nur zwischen Arbeits- und Wohnort bzw. für die umgekehrte Fahrtrichtung, nicht aber von und nach Unterwegsstationen benutzt werden. Liegen zwischen den Stationen des Arbeits- und Wohnortes direkte Arbeiterkarten nicht auf und beträgt die Entfernung zwischen diesen beiden Orten mehr als 50 Kilometer, jedoch auch Blancoarbeiterkarten nicht ausgestellt werden dürfen, dann müssen die Arbeiter gewöhnliche Fahrkarten 4. Klasse lösen. Um dieses zu umgehen, versuchen nach einer Mitteilung des königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes die Arbeiter vielfach durch Vorlage von Arbeitsbescheinigungen mit falscher Stationsangabe sich in den Besitz von Arbeiterkarten zu setzen, die ihnen nach den Bestimmungen des Tarifs nicht zuteilen. Dadurch wird die Staatseisenbahnverwaltung um erhebliche Beträge geschädigt.

Ich weise deshalb die Gemeinde- und Gutsvorstände hiermit an, sich in jedem Falle vor Abgabe einer Bescheinigung zur Erlangung von Arbeiterkarten davon zu überzeugen, daß der in der Bescheinigung angegebene Wohn- und Arbeitsort auch zu den bezeichneten Eisenbahnstationen gehört. Sollten etwa neuerdings für das laufende Kalenderjahr von den Ortsbehörden falsche Bescheinigungen abgegeben worden sein, so sind diese Bescheinigungen sofort wieder einzuziehen.

Groß Strehlik, den 30. Januar 1914.

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 24. Juni 1913 — Riffer B Stück 26 — noch im Rückstande sind ersuche ich, die Nachweisungen A über die vorhandenen blinden und taubstummen Kinder, welche in der Zeit vom 20. August 1914 bis dahin 1915 schulpflichtig werden, in dreifacher Ausfertigung bzw. eine Fehlanzeige umgehend an die Ortsschulbehörde (Schulvorstand bzw. Schuldeputation) einzureichen.

Die Kreis Schulbehörden haben die Nachweisungen in Spalte 9 mit der erforderlichen Aeußerung zu versehen und unverzüglich spätestens aber bis zum 15. d. Mts. mit den Fehlanzeigen dem zuständigen Herrn Kreis Schulinspektor weiter zu reichen.

Groß Strehlik den 3. Februar 1914.

Den Ortsbehörden des Kreises gehen unter Umschlag die Heberollen zur Einziehung der Gebäudeversicherungsbeiträge nebst Stempelabgaben für das Jahre 1914 zu mit dem Ersuchen, die Beträge einzuziehen und alsbald an die hiesige Kreis kommunalkasse abzuführen.

Für die Stempelabgabe wird eine Hebegebühr nicht gewährt.

Etwas verbliebene Reste sind durch das vorgeschriebene Restverzeichnis nachzuweisen.

Groß Strehlik, den 2. Februar 1914.

Der Gutsvorsteher-Stellvertreter der Gutsbezirke Makrolojna und Sucholjna Wirtschaftsinspektor Klinger in Sucholjna ist auf einige Wochen von seinem Wohnorte abwesend. Während seiner Abwesenheit, ist der Amtsvorsteher-Stellvertreter Krimer in Schl. Groß Strehlik mit der Vertretung beauftragt.

Groß Strehlik, den 31. Januar 1914.

Zu Monat Januar er. haben die Nachgenannten Jagdscheine erhalten.

a. Jahresjagdscheine: Am 2. Kutscher Josef Biemia in Himmelwitz. Am 3. Graf Eddy von Franken—Sierstorff und Graf Hans Klemens von Franken—Sierstorff in Zyrowa. Am 6. Hilfsjäger Tobschall in Keltzsch. Am 10. Oberförster Mäyer in Jawadzki.

b. Vierteljährige Jagdscheine: Am 1. Jeger Josef Walter in Bogolin. Am 2. Förster Neumann in Barwinkeühle.

Groß Strehlik, den 3. Februar 1914.

Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 8. April 1874 (R. G. Bl. S. 31 und § 16 des Impregulations für den Regierungsbezirk Oepeln vom 14. Juni 1875) ersuche ich die Herren Aerzte, die Visten für die im verflohenen Jahre im hiesigen Kreise privat geimpften und wiedergeimpften Kinder mir umgehend einzureichen. Die Magistrate und Gemeindevorstände veranlasse ich, den in ihren Bezirken wohnenden Aerzten diese Verfügung sofort vorzulegen.

Groß Strehlik, den 30. Januar 1914.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß ich dem Graf von Fiele-Windler'schen Förster Kanzler in Sandowitz die Befugnis zur Wahrnehmung der Jagdpolizei in den Jagdbezirken der Gemeinde Sandowitz übertragen habe.

Groß Strehlik, den 3. Februar 1914.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Borwert Ferdinandsdorf, Kreis Gletwitz erloschen ist, wird die viehsuchenpolizeiliche Anordnung vom 18. November v. Js. — Kreisblatt Stück 47 — betreffend Bildung eines Beobachtungsbezirks für die Gemeinden- und Gutsbezirke Groß Plüchnitz und Blottitz hiermit aufgehoben.

Groß Strehlik, den 3. Februar 1914.

Die Maul- und Klauenseuche im Dominium Ciochowitz Kreis Gletwitz ist erloschen. Die für diesen Kreis unter dem 22. Dezember 1913 erlassenen viehsuchenpolizeiliche Anordnung ist aufgehoben.

Groß Strehlik, den 3. Februar 1914.

Erfassgeschäft 1914.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises bringe ich zur Kenntnis, daß das Musterungs-

- geschäft in diesem Jahre wie folgt stattfindet:
- a. in **Groß Strehlitz** im **Dietrich'schen Gasthause** vormittags 7 Uhr am 24., 25., 26., 27. und 28. Februar 1914,
 - b. in **Zawadzki** im **Hüttengasthause** vormittags 7 Uhr am 2., 3. und 4. März 1914,
 - c. in **Gogolin** im **Hausdorf'schen Gasthause** vormittags 7 Uhr am 5. und 6. März 1914,
 - d. in **Reschnitz** im **Schwob'schen Gasthause** vormittags 7 Uhr am 7., 9. und 10. März 1914.

Hierbei bestimme ich folgendes:

1. Die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehrordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, sind zweifach anzufertigen und alsbald an mich einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens am Musterungstermin vorzulegen, weil diejenigen Reklamationen, welche der Erfass-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Erfass-Kommission ohne Weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach beendigtem Erfassgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Erfass- bzw. Ober-Erfass-Geschäft nicht reklamierten Militärpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Militär nur dann reklamiert werden, wenn der Grund der Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist.

Die Reklamationsverhandlungen sind in zweifacher Anfertigung auf dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen und hinsichtlich der Richtigkeit vom Amts- und Gemeindevorstand zu bejahen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche bzw. veranlasse ich, diese Bestimmung wiederholt bekannt zu machen, jedoch Niemand den Einwand erheben kann, dieselbe nicht bekannt zu haben.

Die Eltern derjenigen Militärpflichtigen, für welche Reklamationen wegen häuslicher Verhältnisse angebracht werden, müssen vor der Erfass-Kommission erscheinen, widrigenfalls die Reklamationen nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen bemerke ich, daß etwaige Reklamationen für solche Mannschaften ebenfalls rechtzeitig und spätestens beim allgemeinen Musterungs- und Aushebungsgeschäft angebracht werden müssen, weil in den Schiffermusterungsterminen Reklamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen (sfr. § 76 der Wehrordnung).

Im Interesse der Gemeinden müssen die bezüglichen Reklamationen eventuell von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

2. Die Wehrpflichtigen sind auf den betreffenden Tag des Morgens 7 Uhr unter der Warnung vorzuladen, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Anrufung ihres Namens im Musterungslokale nicht anwesend sind, nach § 26 ad 7 der Wehrordnung, sofern sie nicht dadurch eine Ertere Strafe verurteilt haben mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Guts- bzw. Gemeindevorsteher, oder in deren Behinderung durch einen Schöffen oder qualifizierten Stellvertreter in das Musterungslotal ordnungsmäßig, also ohne vorher die Schankstätten zu besuchen, direkt zu begleiten.
3. Jedem Wehrpflichtigen ist anzugeben, nüchtern und am Körper gereinigt zu erscheinen und sich mit dem Lösungsscheine zu versehen. Für abhanden gekommene Lösungsscheine sind sofort Duplikate bei mir nachzusehen, wofür die Schreibgebühren von 50 Pfg. einzuziehen sind.
4. Von den verstorbenen Wehrpflichtigen, welche in der Rekrutierungsstammrolle bzw. Gestellungsliste noch nicht gestrichen sind, müssen Totenscheine vorgelegt werden. Die Totenscheine müssen für jeden Verstorbenen besonders angefertigt werden.
5. Wegen Vorlegung der Verhandlungen, Akte etc. pp. bezüglich der mit Epilepsie Behafteten verweise ich auf § 65 6 W.-O.

Kommen Mannschaften zur Musterung, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben, geisteskrank oder Alkoholiker sind, so ist auf diese Verhältnisse beim Musterungsgeschäft besonders aufmerksam zu machen.

Ortsbehörden, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind, und nicht für einen gesetzlich zulässigen, mit den persönlichen Verhältnissen der Militärpflichtigen vertrauten qualifizierten Stellvertreter gesorgt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.

6. Von allen zu gezogenen, sich später zur Rekrutierungsstammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Wehrpflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Ausnahme gefunden haben, sind Auszüge aus den Rekrutierungsstammrollen anzufertigen, und unter Beifügung der Lösungs- bzw. Geburtscheine oder andere Ueberweisungspapiere spätestens Tags vor dem Musterungstermin an mich, möglichst per Boten an den Ort einzureichen, wo sich die Kommission z. Zt. befindet, damit die Nachtragung dieser Erfasspflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft stattfinden kann.
7. Zum Schluß teile ich noch die Musterungstage, an welchen die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit.

Musterung in Groß Strehlitz.

Am 24. Februar 1914 Schironowitz v. A., Schironowitz v. P., Grobroschowitz, Jartischau, Rogowschütz, Cen-tawa, Warmuntowitz, Mokrolona, Brestza, Sucholona, Blottwitz, Dörschel und Bakarowitz.

Am 25. Februar 1914. Tschammer Elguth, Radlub, Kosmierzka, Sonjchicrowitz und Himmelwitz.

Am 26. Februar 1914. Kalfnow, Grodowisz, Stubendorf, Grabow, Öttmütz, Pożnowitz, Kalinowitz, Niewole, Nieder Elguth, Boritsch, Adamowitz und Sucho Danicz.

Am 27. Februar 1914. Neudorf, Waldhäuser, Schloß Groß Strehlitz, Groß Plufschitz, Schimischow, Schelitz, Sprentschütz, Scheufowitz, Mischowa, Rosiontau und Kroschnitz.

Am 28. Februar 1914. Stadt Groß Strehlitz, Suchau und Rosmierz.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 28. Februar 1914 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Mütierung in Zawadzki.

Am 2. März 1914. Sandowitz, Keltich, Carmerau, Biercklesch, Lafist und Borowian.

Am 3. März 1914. Petersgrätz, Liebenhain, Mischline, Heine, Groß Stanisch und Klein Stanisch.

Am 4. März 1914. Colonnorosta und Zawadzki.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 4. März 1914 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Mütierung in Gogolin.

Am 5. März 1914. Chornilla, Mallnie, Otmuth, Sakrau, Dombrowka, Karlubitz, Oberwanz, Goradze und Oberwitz.

Am 6. März 1914. Groß Stein, Klein Stein und Gogolin.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 6. März 1914 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Mütierung in Lechnitz.

Am 7. März 1914. Annaberg, Stadlubitz, Diebscha, Zyrowa, Wyssola, Kreimpa, Poronitz, Talsitz, Tschona, und Ober-Klunzb.

Am 9. März 1914. Dollna, Scharnosin, Koswadze, Deschowitz, Krassowa, und Stadt Ujest.

Am 10. März 1914. Niesdrowitz, Alt Ujest, Schloß Ujest, Kziernowiesch, Freiwogel Lechnitz, Kaltwasser, Klunzbach und Stadt Lechnitz.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 10. März 1914 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgesehen von den vorstehend besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindegewerben auch gleichzeitig die Mannschaften aus den gleichnamigen Ortsbezirken gemustert werden. Die Herren Stammrollenführer haben dem Mütierungstermin beizuwohnen.

Groß Strehlitz, den 3. Februar 1914.

Vestätigt als Feld- und Forsthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes die Graf von Tiele-Winkler'schen Forstbeamten:

1. Forstausheber Ubrich in Kuntzen für den Schutzbezirk Kuntzen-Süd.

2. Hilfsjäger Wächter in Liebenhain für den Schutzbezirk Biercklesch.

3. Hilfsjäger Sommer in Carlsthal für die Schutzbezirk Carlsthal.

Groß Strehlitz, den 3. Februar 1914.

Bestellt der Rentant Alois Woschek zum Gemeindegewerben der Gemeinde Kroschnitz.

Groß Strehlitz, den 28. Januar 1914.

**Der königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.**

Der Galtshausbesitzer Josef Drlak in Alt Ujest beabsichtigt auf seinem Grundstück Alt Ujest Blatt 181 ein Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf Freitag, den 13. Februar 1914, Vormittags 10 Uhr in meinem Amte Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 30. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Rentamtssekretär Peter Keny in Zyrowa zum II. Standesbeamtenvertreter für den Standesamtsbezirk Zyrowa

Groß Strehlitz, den 30. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachung.

betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht.

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht nachstehendes beschlossen:

I.

Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie

1. von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,
2. von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,
3. von Personen die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebensächlich und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird nicht wesentlich ist,
4. von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen versicherungspflichtigen oder nach den §§ 169 bis 174 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfreies Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber nebensächlich, sei es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt werden,
5. zur schließlichen Mithilfeleistung bei Unglücksfällen, bei Verheerungen durch Naturereignisse, bei Verkehrs- oder Betriebsstörungen und dergleichen geleistet werden, sofern die Dienstleistungen voraussichtlich höchstens drei Arbeitstage dauern werden,
6. (Eisenbahn.)
7. von Bediensteten ausländischer Betriebe im Inland geleistet werden, soweit diese Betriebe mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifend in das Inland hinübergreifen.
8. (Schiffer.)
9. (Schiffer.)

II.

Dienstleistungen schulpflichtiger Kinder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bleiben in allen Fällen versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf bestimmte Jahreszeiten und höchstens acht Wochen oder zusammen auf höchstens vierzig Tage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind. Die oberste Verwaltungsbehörde kann den hiernach versicherungsfreien Zeitraum bis auf einen solchen von höchstens einer Woche herabsetzen und gestatten, daß die Satzungen der Krankenkassen ihn so weit herabsetzen.

III.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Reichskanzlers widerlässlich anordnen, wieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer im Inland versicherungsfrei sind,

1. welchen der Aufenthalt in Grenzbezirken zur Ausführung von Arbeiten auf fest bestimmte Zeit behördlich gestattet ist,
2. welche übungsgemäß in Klobereibetrieben beschäftigt werden.

Berlin, den 17. November 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. D e l b r ü c k.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntnis der Krankenkassen des Kreises.

Groß Strehlitz, den 29. Januar 1914.

Königliches Versicherungsamt.

Der Herr Minister des Innern hat im Einverständnis mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten gemäß § 123 der Reichsversicherungs-Ordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

1. Als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist anzusehen, wer

- a.) das 25. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist
- b.) eine dreijährige Lehrzeit bei einem Zahnarzt oder einem zuverlässigen Zahntechniker durchgemacht hat.
- c.) nach der Lehrzeit 4 Jahre als behandelnder Zahntechniker im Hauptberufe tätig gewesen ist.
- d.) das Gewerbe des Zahntechnikers im Hauptberufe ausübt, sofern nicht Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf das Zahntechnikergewerbe dartun.

In dem Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Reichsversicherungs-Ordnung bedarf es des Nachweises der ordnungsmäßigen Lehrzeit (zu b.) nicht für Zahntechniker, die dieses Gewerbe mindestens während der letzten 5 Jahre selbstständig im Hauptberufe ausgeübt haben.

Der Versicherungsträger hat die Namen derjenigen Zahntechniker die zur Behandlung der Versicherten zugelassen werden sollen, dem für den Wohnort des Zahntechnikers zustehenden Versicherungsamte anzuzeigen und hierbei darzulegen, daß die obigen Voraussetzungen erfüllt sind, auf Erfordern des Versicherungsamtes sind ihm die betreffenden Nachweise, Urkunden usw. vorzulegen, daß Versicherungsamt prüft die Angaben des Versicherungsträgers unter Anordnung des Kreisarztes. Erachtet es die Voraussetzungen nicht für vorliegend, so ist die Entscheidung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes einzuholen.

Gegen dessen Entscheidung steht dem Versicherungsträger die Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe zu.

Ist eine Landfrankenlasse oder eine landwirtschaftliche Betriebsfrankenlasse Versicherungsträger, so ist die Beschwerde auch an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten pp.

Die vorstehenden Bestimmungen bringe ich zur Kenntnis der Frankenkassen des Kreises mit dem Ersuchen, die Namen derjenigen Zahntechniker, die zur Behandlung der Versicherten zugelassen werden sollen, hierher anzuzeigen.
Groß Strehlitz, den 29. Januar 1914. **Königliches Versicherungsamt.** Der Vorsitzende.

Die **Gemeinde-** und die **Gutsverhältnisse** des Katasteramtsbezirks Strappitz werden ersucht, die summarischen Mutterrollen zur Berichtigung an das Katasteramt einzusenden.
Strappitz, den 31. Januar 1914.

Königliches Katasteramt.

Bekanntmachung. Die Trunkenboldserklärung gegen den Auszügler Johann Jarosch aus Alt Ujest wird wegen dauernder Besserung aufgehoben.
Schloß Ujest, den 30. Januar 1914.

Der Amtsvorsteher.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlitz nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Pandscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Zuhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Auctorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftswäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
a. gegen hypothekarische Eintragung $4\frac{1}{2}$ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine $4\frac{1}{2}$ Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen $4\frac{1}{2}$ Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.
Groß Strehlitz, den 25. September 1912.

Das Anratorium der Kreis-Sparkasse.

Im Jahre 1914 werden an der

Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proslau (Kreis Oppeln)

folgende Lehrgänge für Obst- und Gartenbau und Obstverwertung abgehalten:

- 1) Bannpflanzkursus in der Zeit vom 2. bis 7. März und vom 2. bis 7. November;
- 2) Lehrgang für Baumwärter und Baumgärtner in der Zeit vom 2. bis 14. März und vom 16. bis 25. Juli;
- 3) Lehrgang für Lehrer in der Zeit vom 20. April bis 2. Mai und vom 29. Juli bis 8. August;
- 4) Lehrgang für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 16. bis 18. Juni;
- 5) Lehrgang über Obstverwertung in der Zeit vom 7. bis 10. Juli und am 7. und 8. Oktober;
- 6) Sondervorträge über Gartenpflege am 11. Juli;
- 7) Lehrgang für Liebhaber des Obst- und Gartenbaus unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten am 13. bis 15. Juli;
- 8) Lehrgang über Obstweinbereitung am 5. und 6. Oktober.

Die Teilnahme am Lehrerkursus zu 3 ist für preussische Lehrer unentgeltlich; nichtpreussische Lehrer zahlen 30 Mk. Honorar für den ganzen Kursus bezw. 15 Mk. für einen Teilkursus. Die Teilnahme am Schulaufsichtsbekanntkursus zu 4 ist für Preußen unentgeltlich, Nichtpreußen zahlen 10 Mk. Die Teilnahme an den anderen Lehrgängen ist für Preußen unentgeltlich; Nichtpreußen zahlen 10 Mk. für jeden Kursus.

Wohnung und Beköstigung zu mäßigen Preisen bieten die Gasthäuser in Proslau. Die erforderlichen Geräte für die praktischen Arbeiten (Säge, Messer usw.) können in der Anstalt bezogen werden.

Den Verkehr zwischen Oppeln und Proslau vermitteln Automobilomnibusse. Die Wagen fahren wie folgt:
Von Oppeln nach Proslau vormittags $8\frac{1}{2}$ Uhr, nachmittags um 3 und $6\frac{1}{2}$ Uhr.

Von Proslau nach Oppeln vormittags $6\frac{1}{2}$ Uhr, nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ und 5 Uhr.

Alle Lehrgänge beginnen um $9\frac{1}{2}$ Uhr vormittags im Hauptgebäude der Lehranstalt.

Die Aufnahme von gärtnerisch vorgebildeten Schülern in den einjährigen und den zweijährigen Lehrgang findet am 1. März statt.

Weitere Auskünfte werden auf Wunsch von der Direktion der Anstalt kostenlos erteilt.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Sper- erbsen	Linien	Kar- toffeln	Seu	Sirob	Butter	ver	ver	ver
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	1 kg	1 kg	100 St.
Groß Strehlig am 26. Januar 1914.	Höchster Niedrigster	18 00 14 50	16 50 15 00	15 80 12 —	13 20 12 70	25 00 22 00	26 00 22 —	45 — 40 00	4 20 3 80	7 80 6 20	23 50 22 00	2 80 2 60	5 60 5 20		

Anzeigen

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege nach dem Schützenhaus liegt bei dem kaiserlichen Postamt in Gr. Strehlig vom 2. Februar 1914 ab 4 Wochen aus.

Oppeln, den 29. Januar 1914.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zur Schulden die mein Ehemann der Arbeiter **Johann Blauth** in Gogolin macht siehe ich nicht und leiste keine Zahlung.
Chefran **Karoline Blauth**.

Ein Posten

schönes Kiefer-Lageru Sparrenholz hat noch abzugeben.

Pfarrwald — Adamowitz bei Groß Strehlig.

Ein Bernhardinerhund

ist entlaufen, und wird gebeten denselben gegen Erstattung der Futterkosten bei **F. Pollok Olschowa** abzugeben.



Kalchuk- u. Metallstempel
jeder Form und
Größe
zu billigen Preisen
G. Hübner, Groß Strehlig

Mauerziegel

schon gebrannt sind stets billig in der Ziegelei Sandowitz ab Ziegelei sowohl frei als an jeder Station abzugeben.

Sägespäne

geben ab

Gehr. Prankel,

Sägewerk.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Sucholona belegene im Grundbuche von Sucholona Blatt No. 56 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bauern **Josef Gruschka II** in Sucholona als Alleineigentümer eingetragene Grundstück am 26. Februar 1914, Vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 1 — versteigert werden. Das Grundstück Blatt No. 56 Sucholona, Bauernstelle No. 55a Acker prentnick, Acker Brestina und bebauter Hofraum, Kartenblatt 1 Parzellen No. 198, 199, Kartenblatt 2 Parzelle No. 365 235, Kartenblatt 3 Parzelle No. 1 Kartenblatt 4 Parzelle No. 33, ist 4 ha 07 a 80 qm groß, mit einem jährlichen Grundsteuerertrag von 16,38 Talern und einem jährlichen Gebäudesteuerertrag von 120 M. veranlagt und ist in der Grundsteuerrolle unter Artikel 48 und in der Gebäudesteuerrolle unter No. 57 eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 1913 in das Grundbuch eingetragen. **Amtsgericht Groß Strehlig, den 11. 12. 13.**

Wegen Fortzug verlaufe ich mein gesamtes Warenlager, bestehend in:
Galanterie-, Luxus-, Glas- und Porzellanwaren zu jedem annehmbaren Preise.

Paul Kowoll, Schulstraße.

Immer werden Sie zufrieden

sein nach Gebrauch von

„Pfeilring“-Lanolin-Cream.

Das Beste zur Hautpflege.

Lanolin-Fabrik Martinikentelde.



Zu Geschenkszwecken!

Kunstblätter einzeln und in Mappen nebst passenden Wechselrahmen ::

in verschiedenen Größen.

Gerahmte Bilder zu Geschenken passend von 80 Pfg. an

G. Hübner, Papierhdg.

Bodmützen

Duzend von 25 Pfg.

Guirlanden

zur Saaldekoration

Scherzartikel

in größter Auswahl

Georg Hühner's
Papierhandlung.

Die Lieferung der für die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 erforderlichen nachstehend aufgeführten Wirtschaftsbedürfnisse soll im Wege des öffentlichen Ausgebots vergeben werden: 2 500 kg Schweineschmalz, 1 200 kg Kindermierentalg, 2 500 kg geräucherter Speck, 3 200 kg Rindfleisch, 2 400 kg Schweinefleisch, 40 kg Kalbfleisch, 22 Tonnen Perings, 20 000 kg Petroleum, 10 000 l Vollmilch und 50 000 l Magermilch oder 30 000 l Vollmilch.

Portofreie Angebote, welche die Erklärung enthalten müssen, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zu Grunde liegen, unterwirft, sind mit der Aufschrift: „Angebot auf Wirtschaftsbedürfnisse“ bis zum 19. Februar 1914 Vormittags 10 Uhr, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote erfolgt, nebst den in den besonderen Bedingungen vorgeschriebenen Proben einzureichen.

Die Bedingungen für die Bewerbung und für die Lieferung können im Sekretariat der Strafanstalt eingesehen oder auch gegen Einfindung von 50 Pfg. bezogen werden.

Groß Strehlitz, den 30. Januar 1914.

Der Strafanstaltsdirektor.

Donnerstag, den 12. d. Mts. Vorm. 10 Uhr  Verkauf
von Roggenkleie, Fußmehl und Abfällen im Privatmagazin Nr. 5.
Königliches Proviantamt Cosel

Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Anfertigung von
Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungs-
anzeigen, Hochzeits-Einladungen,
Trauungslieder, Tatellieder, Ge-
barts-Anzeigen, Todes-Anzeigen,
- - Trauerkarten, Programme - -



XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Anfertigung von
Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten,
Rechnungen, Konverts, Briefbogen
Zirkulare, Prospekte, Formulare,
Liquidationen, Quittungen, Plakate
- - - - - usw. usw. - - - - -

Telefon 17. Verlag des Groß-Strehlitzer Stadtblatt. Telefon 17.

Schreibhefte, Diarien, Zeichenblocks, Schiefertafeln
Schiefertafeln, Tafelschwämme, Federn, Zeichenkohle, Farbstifte
sowie alle sonstigen Schulbedarfsartikel empfiehlt auch für Wiederverkäufer

G. Hübner, Papierhandlung.